

Organisatorisches – Merkblatt – Ausstellungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage zur Anmeldung REGIO-Messe Windischeschenbach 2019

1. Veranstalter, wirtschaftlicher Träger

conetworx/Inh. Dieter Kosnowski, Konnersreuther Straße 6g in 95652 Waldsassen.
Telefon: 0 96 32 / 92 17 22 · Fax: 0 96 32 / 92 17 10 · E-Mail: mail@conetworx.de

2. Ort-Dauer-Öffnungszeiten

Die **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** findet in der Mehrzweckhalle · Kerschensteiner Str. 3 · 92670 Windischeschenbach, sowie teilweise auf dem Freigelände rund um die Mehrzweckhalle am Samstag, den 18. Mai 2019 und Sonntag, den 19. Mai 2019 statt.

Die Ausstellung ist am **Samstag, 18. Mai 2019 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** und **Sonntag, 19. Mai 2019 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr** geöffnet und wird bei jedem Wetter durchgeführt.

3. Anmeldung

Die Bestellung einer Präsentationsfläche erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsenden an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldung trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldeschluss ist der 28. Februar 2019. Aussteller, die ihre Anmeldung nach dem 28. Februar 2019 beim Veranstalter eingereicht haben, können zugelassen werden, wenn durch die verspätete Anmeldung die Organisationsvorbereitungen des Veranstalters nicht beeinträchtigt werden. Anmeldungen werden durch den Veranstalter schriftlich bestätigt. Erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung, durch den Veranstalter, wird die Anmeldung gültig.

4. Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebenso wenig die Überlassung eines bestimmten Platzes oder ein Konkurrenzausschluss. Der Ausstellungsvertrag kommt erst nach der Zustellung der Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter für beide Vertragspartner verbindlich zu Stande.

5. Präsentationsfläche - Zuteilung

Die Präsentationsflächenzuteilung erfolgt durch die Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Flächen werden vor der endgültigen Flächenzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung. Aussteller erhalten die zugeteilte Fläche zur freien Gestaltung. Die Ausgestaltung der Stände bzw. Präsentationsflächen und die Trennung zu Nachbarständen muss der jeweilige Aussteller selbst organisieren. Es werden keine Stände oder Trennwände gestellt! Evtl. benötigte Stühle und Tische sind vom Aussteller beim Veranstalter rechtzeitig kostenpflichtig zu ordern. Die Standplätze werden mit Platznummern versehen und spätestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn dem Aussteller mitgeteilt. Der Aussteller versichert, dass die zur Ausstellung kommenden Gegenstände Eigentum des Ausstellers sind.

6. Standmieten und Beschaffenheit

Die Ausstellungshallen bzw. -flächen haben keine Rück- bzw. Trennwände. Das Ausstellungsfreigelände befindet sich zum Großteil auf Teerboden oder Weichboden.

7. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte

Die Weitervermietung oder Untervermietung oder Überlassung der Präsentationsfläche an Dritte ist nicht gestattet. Auch nicht das eigenmächtige Tauschen der Plätze.

Bei Ständen die als Gemeinschaftsstände genutzt werden, sind alle Aussteller zu benennen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 50% der Standmiete geahndet. Nicht gemeldete Aussteller werden durch den Veranstalter kostenpflichtig zur Räumung des Standes aufgefordert. Gesamtschuldner ist immer der Hauptmieter und die/der Untermieter.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens in der 05. Kalenderwoche 2019 (28.01.2019 bis 03.02.2019)

Die fristgerechte Zahlung des Rechnungsbetrages ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug der zugeteilten Präsentationsfläche. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Präsentationsflächen, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (Ziff. 9) greifen.

9. Rücktritt

Eine nachträgliche Entlassung der Aussteller aus dem Vertrag auch aus Gründen, die vom Aussteller nicht zu vertreten sind, wird nur zugestanden, wenn die Präsentationsfläche wieder anderweitig vergeben werden kann. In diesem Fall hat der aus dem Vertrag entlassene Aussteller bis zu 40 % der Standmiete als Unkostenentschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Kann die

Präsentationsfläche nicht anderweitig vermittelt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ihn in anderer Weise auszufüllen. Der Aussteller hat dann keinen Anspruch auf Minderung der vertraglich geregelten Kosten.

10. Aufbau

Die Ausstellungsfläche/Präsentationsfläche steht am Samstag, 18. Mai 2019 ab 8:00 Uhr zum Bezug bereit. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig ist, ist dies dem Veranstalter rechtzeitig mitzuteilen. **Ein früherer Aufbautermin** ist mit der Ausstellungsleitung gesondert zu vereinbaren. Der Aufbau muss am Samstag, 18. Mai 2019 um 12:45 Uhr beendet sein. Alle, zum Aufbau verwendete Hilfsmittel, müssen bis um 12:45 Uhr die Ausstellungsfläche verlassen haben. Außer sie sind Bestandteil des Präsentationsstandes. Ist mit dem Aufbau auf der Präsentationsfläche am 18. Mai 2019 bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, verschuldet oder unverschuldet durch den Aussteller, so kann der Veranstalter über die Präsentationsfläche anderweitig verfügen. Der vereinbarte Teilnahme- bzw. Ausstellungspreis ist vom Besteller trotzdem voll zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Aufbau am Freitag, 17. Mai 2019 ist mit dem Veranstalter bis spätestens am 28. Februar 2019 gesondert zu regeln.

11. Gestaltung und Ausstattung des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Präsentationsstand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Am Präsentationsstand ist für die gesamte Ausstellungsdauer Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Werden Arbeitnehmer während der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** beschäftigt, so ist der Aussteller verpflichtet, sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, auch die gewerblichen Aushänge betreffend. Der Veranstalter lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Befestigung an Boden und Wand sind nicht gestattet. Es wird auf eine ansprechende Gestaltung der Ausstellungsstände Wert gelegt.

a) Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände: Grabungen und Verankerungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters gestattet. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll.

b) Der Ausstellungsstand muss täglich während der Öffnungszeiten mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben sollte, die dem Ruf der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

12. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag, 19. Mai 2019 ab 17:00 Uhr begonnen werden. Abbauarbeiten vor 17:00 Uhr sind nicht zulässig. Der Ausstellungsstand ist spätestens bis 19. Mai 2019 um 21:00 Uhr abzubauen. Materialien zur Befestigung des Untergrundes (Kies, Sand usw.) dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters aufgebracht werden und müssen auf eigene Kosten wieder entfernt werden. Sind Ausstellungsplätze nicht sauber geräumt, lässt sie der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers räumen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die nicht abgebauten Hallen- bzw. Präsentationsstände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung kostenpflichtig für den betroffenen Aussteller bis vier Wochen nach der Veranstaltung eingelagert. Nach Ablauf der vier Wochen werden diese Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter entsorgt.

13. Werbung, Fotografieren

Die Ansprache des Messebesuchers, das Verteilen von Werbeprospektiven, das Anbringen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbilddarstellungen und Werbeballone bedürfen ausdrücklicher Genehmigung, die rechtzeitig beim Veranstalter zu beantragen ist.

Bei eigener Musik am Stand, besteht eine Pflicht für GEMA-Gebühren. Um diese Meldeabwicklung muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Der Veranstalter trägt nur die GEMA-Gebühren für die Bühnen- bzw. Rahmenprogrammveranstaltungen.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Das gewerbsmäßige Fotografieren und zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung des Veranstalters.

14. Reinigung

Der Veranstalter reinigt die öffentlichen Wege in den inneren Ausstellungsräumen und im Freigelände. Für die Standreinigung und die Reinigung im Bereich vor den Ständen sind die Aussteller zuständig. Abfallcontainer werden nicht zur Verfügung gestellt. Für die Entsorgung der Abfälle und Verpackungsmaterialien sind die Aussteller selbst zuständig. Abfälle dürfen nicht vor der Ausstellungsfläche abgestellt werden.

15. Strom- und Wasseranschluss

Aussteller können nach Anmeldung Strom beziehen, müssen jedoch selbst eine Kabeltrommel/Verlängerung mit mind. 25m Länge mitbringen. Verfügbar ist 220V Wechselstrom. Pro Stand ist eine Abnahme von max. 1000 Watt zulässig. Höhere Leistungen bedürfen der vorherigen Absprache. Starkstrom steht nicht zur Verfügung. Der Veranstalter haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen. Der Bezug von Wasser muss individuell geregelt werden.

16. Bewachung und Haftung

Eine Bewachung des Geländes außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** wird nicht durchgeführt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verluste. Für die Beaufsichtigung und

Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand oder der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

17. Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes, sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

18. Fahrverbot und Parkplätze

Während der Messedauer besteht innerhalb des Messegeländes Park- und Fahrverbot. Der Zubringerverkehr für Aussteller darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Samstag, 18.05.2019) und von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Sonntag, 19.05.2019) erfolgen.

19. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter übt im Messegelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betreffend den Feuerschutz, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens usw. sind einzuhalten.

Besonders zu beachten:

Auf dem Ausstellungsgelände ist die Verwendung von offenem Licht verboten. Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist vom Ausstellungsgelände zu entfernen. Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968 (BGBl. S 717) entsprechen. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

20. Erlaubnis für Ausschank und Imbissstellen/ Nahrungsmittel

Die Bewirtung auf der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** wird zentral in den einzelnen Ausstellungsbereichen stattfinden. Wir bitten daher um Verständnis, dass der Ausschank/Bewirtung an den Ständen wie folgt eingeschränkt ist:

1) Der Verkauf oder die kostenlose Überlassung von Getränken an Besucher ist generell nicht zulässig. Außer vom Veranstalter schriftlich genehmigt.

2) Das Anbieten von Nahrungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese einzeln verpackt und nicht für den sofortigen Verzehr geeignet sind. Kleine Probepäckchen oder Probepäckchen, sowie Kekse und Knabbergebäck sind erlaubt, wenn sie **kostenlos** angeboten werden.

Alle Aussteller mit vom Veranstalter genehmigten Ausschank und Imbissstellen haben die erforderliche gaststätten-rechtliche Erlaubnis beim zuständigen Gewerbeamt selbst einzuholen. Dies trifft auch auf gesetzlich geregelte gesundheitliche Vorgaben zu. Insbesondere die Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene bei der zuständigen Kommune. Die einzelnen Genehmigungen sind dem Veranstalter zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

21. Änderung, höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht,

- die **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** abzusagen, wobei bis zu 25 % der Standmiete als Unkosten einbehalten werden,
- die Messedauer oder die Öffnungszeiten ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen für beide Teile zu ändern.

In diesen Fällen ist dies so früh wie möglich vom Veranstalter bekannt zu geben.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 95643 Tirschenreuth.

23. Anerkennung der Bedingungen

Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung zur **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür verantwortlich.

24. Jugendschutz

Die **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** ist eine Veranstaltung für die ganze Familie. Bildliche Darstellungen und Angebote, die dem Jugendschutz unterliegen sind deshalb generell nicht zulässig.

25. Werbeflächen/Werbung auf der Messe

Werbeflächen auf der **REGIO-Messe Windischeschenbach 2019** werden ausschließlich vom Veranstalter kostenpflichtig vergeben. Vom Veranstalter nicht genehmigte Anbringung von Werbebannern oder anderen Werbeträgern an den Mauern oder Umzäunung der Ausstellungshalle bzw. Ausstellungsaußenfläche werden sofort auf Kosten des Verursachers durch den Veranstalter entfernt. Für genehmigte zusätzliche Werbemaßnahmen an den Mauern oder Umzäunung der Ausstellungshalle bzw. Ausstellungsaußenfläche gilt die aktuelle Preisliste des Veranstalters „Messe-Sponsoring-Promotion“. Werbeflächenbelegung und/oder Prospektverteilung von Nichtausstellern ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

26. Namensveröffentlichungen

Durch die mündliche oder schriftliche Zusage zur Teilnahme an der Messe erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens mit Adresse des Anmelders, sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

27. Sicherheit bei ausgestellten Fahrzeugen

Ausgestellte Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nur minimal betankt werden und müssen von der Fahrzeugbatterie abgeklemmt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen gesetzlichen und örtlichen Vorschriften bezüglich der Sicherheit einzuhalten. Um diese Abwicklung und evtl. Meldeabwicklung muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Nichteinhaltung haftet der Aussteller voll. Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand, dessen Nutzung und die ausgestellten Gegenstände nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt. Der Veranstalter übernimmt dafür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung keine Haftung.

27. Dekorationsgegenstände

Zur Veranstaltung oder anderweitig eingesetzte Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen der DIN 4102, Teil 4, ist ein Prüfbescheid für derartige Materialien in deutscher Sprache dem Veranstalter zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Kann ein derartiger Nachweis nicht vorgelegt werden, dürfen diese Materialien nicht eingesetzt werden.

Veranstalter:



conetworx/Inh. Dieter Kosnowski · Konnersreuther Straße 6g · 95652 Waldsassen
Tel.: 0 96 32 / 92 17 22 · **Fax:** 0 96 32 / 92 17 10 · **Email:** mail@conetworx.de